

In der Senatssitzung am 23. Juni 2026 beschlossene Antwort

Anfrage S 02

Abwägung im Senat Bovenschulte: „Ölhafen“ ohne Rechtsgrundlage – Baumschutz dennoch nur Randfrage?

Anfrage der Abgeordneten Kerstin Eckardt, Hartmut Bodeit, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU vom 12. Mai 2026

Wir fragen den Senat:

1. Aus welchen Gründen wurde im Zuge der DB-Baumaßnahme „Änderung/Teilerneuerung Kreuzungsbauwerk Walle“ im Bereich Hagenweg von der seit 2021 planerisch vorgesehenen Nutzung der durch den Wagenplatz „Ölhafen e. V.“ in Anspruch genommenen Fläche für die Baustelleneinrichtung abgesehen?
2. Welche senatorische Dienststelle hat in der Folge die Entscheidung zur Rodung einer Ausweichfläche von etwa 3 000 m² im genannten Bereich getroffen, und welche konkreten Abwägungsgesichtspunkte lagen dabei zugrunde, insbesondere im Hinblick auf das Spannungsverhältnis zwischen dem rechtlichen Status des Wagenplatzes „Ölhafen e. V.“ einerseits und den Belangen des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes andererseits?
3. In welchem Umfang waren von den dortigen Rodungsmaßnahmen Bäume betroffen, die nach Maßgabe der Bremischen Baumschutzverordnung oder im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung als besonders schützenswert einzustufen sind, und inwiefern wurde deren Fällung im Genehmigungsbeziehungsweise Planfeststellungsverfahren jeweils konkret begründet sowie ordnungsgemäß dokumentiert?

Zu Frage 1:

Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) hat die „Bekanntmachung über die Auslegung zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben Änderung des Kreuzungsbauwerkes Walle in Bremen“ am 16. Mai 2022 verkündet. Die TÖB-Beteiligung seitens des EBA ist mit E-Mail vom 23. Mai 2022 mit einer Frist bis zum 5. Juli 2022 erfolgt.

In den Antragsunterlagen ist mit der Unterlage 9.2 die Baustelleneinrichtungsfläche 041 beantragt worden, auf der die Ölhafencrew bereits seit 2019 ansässig war. Die senatorische Behörde für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau hatte gegenüber der Antragstellerin erklärt, dass die Fläche wegen der Belegung nicht zur Verfügung stehe.

Die DB Netze hat daraufhin im Rahmen der Bearbeitung der Einwendung zum Antragsverfahren am 17. Januar 2023 den Vorschlag unterbreitet, die Fläche (gespiegelt) mit gleicher Größe und Zuschnitt auf den freien Teil des Grundstücks direkt westlich angrenzend zu verlegen. Lediglich die Erschließung der Fläche für die Baustelleneinrichtung wurde vom Hagenweg an den Primelweg verlegt. Diesem Vorschlag wurde gefolgt.

Zu Frage 2:

Die Entscheidung, den Wagenplatz „Ölhafen e. V.“ nicht für die Baustelleneinrichtung bereit zu stellen, wurde von der damaligen senatorischen Behörde für Klima, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau getroffen. Alle weiteren Entscheidungen wurden vom Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover als planfeststellende Behörde getroffen. Das Eisenbahn-Bundesamt prüft bei der

Planfeststellung insbesondere die Vereinbarkeit des Vorhabens mit geltendem Recht, die Berücksichtigung öffentlicher und privater Belange, Umwelt- und Naturschutz, Sicherheit, Lärmschutz sowie die Einhaltung technischer Vorschriften.

Zu Frage 3:

Die Ausweichfläche war nach Aussage der Trägerin des Vorhabens, DB InfraGo AG, die einzige technisch mögliche Alternative, nachdem die Fläche des Ölhafen e.V. für das Vorhaben nicht mehr zur Verfügung stand.

Auf der Ausweichfläche befanden sich verschiedene naturschutzrechtlich geschützte Objekte, darunter auch gemäß Baumschutzverordnung geschützte Bäume.

Es folgte eine Abstimmung zwischen Planersteller und Naturschutzbehörde über die Verminderung der Beeinträchtigungen der Schutzobjekte auf der Ausweichfläche und über geeignete Ausgleichsmaßnahmen für nicht vermeidbare Beeinträchtigungen.

Die Ergebnisse flossen in den überarbeiteten Landschaftspflegerischen Begleitplan ein. Mit diesem wurde das Vorhaben im Februar 2026 planfestgestellt.

Insgesamt mussten sechs geschützte Bäume auf der Baustelleneinrichtungsfläche gefällt werden (und weitere sechs im Bereich des Kreuzungsbauwerks), die nach Abschluss der Bauarbeiten zum Teil auf der Baustelleneinrichtungsfläche neu gepflanzt werden und im Übrigen im angrenzenden Kleingartengebiet kompensiert werden.